

Erwägungsgrund 062

Die Pflicht, Informationen zur [Verfügung](#) zu stellen, erübrigt sich jedoch, wenn

- die [betroffene Person](#) die Information bereits hat,
- wenn die Speicherung oder Offenlegung der [personenbezogenen Daten](#) ausdrücklich durch Rechtsvorschriften geregelt ist oder
- wenn sich die Unterrichtung der [betroffenen Person](#) als unmöglich erweist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist.

Letzteres könnte insbesondere bei [Verarbeitungen](#) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken der Fall sein.

Als Anhaltspunkte sollten dabei die Zahl der [betroffenen Personen](#), das Alter der [Daten](#) oder etwaige geeignete [Garantien](#) in Betracht gezogen werden.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung](#) (EUR 7,00 / 1 Monat)

[7 Min Datenschutz](#) [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung